

# Centralblatt



## Halle'sche Neueste Nachrichten • Handelsblatt für Deutschland

Erste Ausgabe am jeden Montag nachmittags. Der im Voraus zu entrichtende Bezugspreis ist freibleibend. Die Anzeigen werden nach Maßgabe berechnet; die Preise hierfür sind freibleibend. Schluss der Anzeigenannahme: jeden Uhr nachmittags. Bezugsbedingungen sind stets nur bis zum 20. jeden Monats zum Schluss des laufenden Monats gültig.

# Die Reform der deutschen Finanzen.

## Die neue Wahrung.

### Goldnotenausgabe durch die Reichsbank.

Berlin, 8. September. (Eigene Drahtmeldung.) Gestern nachmittag um 5 Uhr trat das Reichstagsamt zu einer Sitzung zusammen, um sich sowohl mit der Einfuhrung der neuen Wahrung als mit der Frage der Devisenerfassung zu beschaftigen. In der Debatte, die sich bei der Beratung der Wahrungsentwurf vorlag, wurde die Wahrungsentwurf mit dem Ziel der Einfuhrung der Goldnoten eingeleitet.

Erst nach eingehender Besprechung wurde nicht gefaht, sondern man war der Ansicht, dass die Ausgabe von Goldnoten am zweckmaigsten sei. Die Frage, ob zu diesem Zweck eine Goldnotenausgabe gebildet werden soll, ist noch offen. Das Reichsfinanzministerium wird sofort die Ausschreibung eines Entwerferwettbewerbs geben, in dem der Plan einer Ausgabe von Goldnoten im einzelnen dargelegt werden soll.

Berlin, 8. September. (Eigene Drahtmeldung.) Der Wahrungsausschuss des Reichstags wird am Donnerstag und Freitag erneut zusammentreten. In der Sitzung am Donnerstag wird der Entwurf der neuen Wahrung zur Abstimmung kommen. Der Entwurf der neuen Wahrung wird im Wesentlichen aus folgenden Punkten bestehen: 1. Die Wahrung wird in Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 2. Die Wahrung wird in Silbernoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 3. Die Wahrung wird in Kupfernoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 4. Die Wahrung wird in Eisennoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 5. Die Wahrung wird in Zinnnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 6. Die Wahrung wird in Bleinoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 7. Die Wahrung wird in Zinknoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 8. Die Wahrung wird in Nickelnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 9. Die Wahrung wird in Kobaltnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen. 10. Die Wahrung wird in Nickelnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, bestehen.

Der vorliegende Reichsfinanzetat molle beschaffen, der Reichsregierung nachfolgende Entschlussung zu ubermitteln:

1. Die Wiederherstellung und Erhaltung eines werthvollen Zahlungsmittels ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
2. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
3. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
4. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
5. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
6. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
7. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
8. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
9. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
10. Die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.

Die Grundlage eines solchen Zahlungsmittels kann nur sein die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.

3. Aus diesen Erwagungen ist das Projekt der Reichsbank, die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.
4. Gleichfalls ist der Vorschlag des Reichsverbandes der deutschen Industrie abzulehnen, da das nach ihm werthvolle Gold den Anlaufpreis des neuen Zahlungsmittels nicht mehr als ein Drittel des Wertes darstellt. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen, da das nach ihm werthvolle Gold den Anlaufpreis des neuen Zahlungsmittels nicht mehr als ein Drittel des Wertes darstellt.
5. Alle derartigen Projekte sind aus demselben Grunde abzulehnen, weil sie das Notenmonopol, ein grundlegendes Merkmal des Staates, in die Hande privater Verfassungen ubergeben wurde.

Trager der deutschen Wahrung ist die Reichsbank, die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.

- a) der Goldbestand der Reichsbank mit den aus den Wahrungsentwurf der Devisenerfassung eingehenden auslandischen Zahlungsmitteln zu einem Wahrungsentwurf vereinigt. Dieser Entwurf wird auf Grund von Sachverhalt durch Auslandsanleihen nach Moglichkeit erhohet.
- b) ein Einfuhrungsrecht des umlaufenden Papiergeldes zu einem Tageswerte entsprechenden Kurse gegen Gold oder andere Zahlungsmittel mittel erstattet.
- c) auf Grund des Wahrungsentwurf werden Goldnoten auszugeben, als deren Deckung Gold, Silber, Edelmetalle, Devisen und diskontierte Goldanleihe dienen. Zur Starkung des Wahrungsentwurf konnen auch die Vorkaufe Minnow wesentlich beitragen.

4) Nach Einfuhrung der Goldnote und Festlegung der Einfuhrung des Notenrechts werden die noch im Besitz der Reichsbank befindlichen oder in sie gelangenden Goldsilbermunzen im allgemeinen Verkehr freigegeben.

7. Die Reichsbank soll autonom. Die Reichsbank soll autonom sein, d. h. sie soll die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, ist nur moglich, wenn die Reichsbank die ublichen Geldmittel beschrankt und die Ausgabe von Goldnoten, die durch die Reichsbank ausgeben werden, gestattet.

## Voraussetzungen der Gefahrung.

### Stillelegung der Notenpresse und Produktionssteigerung.

In diesen Tagen stehen die Maßnahmen der Reichsregierung auf Stabilisierung der Mark und auf Einfuhrung einer neuen Wahrung im Vordergrund des Interesses. Die haben gegen den Widerstand aller Parteien und wirtschaftlichen Kreise die Stillelegung der Notenpresse und die Einfuhrung einer neuen Wahrung im Vordergrund des Interesses. Die haben gegen den Widerstand aller Parteien und wirtschaftlichen Kreise die Stillelegung der Notenpresse und die Einfuhrung einer neuen Wahrung im Vordergrund des Interesses.

## Auerordentliche Vollmachten.

### Die Verordnung zur Erfullung des Devisen.

Berlin, 7. September. Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

- § 1. Die Reichsregierung beauftragt einen Kommissar fur Devisenerfassung mit auerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar ist befugt, Zahlungsmittel und Forderungen in auslandischer Wahrung, auslandische Wertpapiere und Edelmetalle fur das Reich in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck werden die Artikel 115, 117 und 153 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1923, das die Befugnisse des Reichskommissars fur Devisenerfassung auf eine Behore, die der Reichsfinanzminister unterstellt.
- § 2. Die Reichsregierung ermagt die zur Erfullung der Befugnisse des Kommissars erforderlichen Bestimmungen und regelt das Verfahren. Sie kann dem Kommissar fur Devisenerfassung die Befugnisse ubertragen, die Befugnisse des Reichskommissars fur Devisenerfassung auf eine Behore, die der Reichsfinanzminister unterstellt.

Berlin, 8. September. (Eigene Drahtmeldung.) Zum Reichskommissar fur Devisenerfassung wird der Generaldirektor fur Wirtschaftstragen im preussischen Ministerium fur Handel und Gewerbe, Geheimrat Sellinger, ernannt werden. Dem neuen Reichskommissar geht der auf dem Reichstagskongress in Weimar gefahten Beschlusse zufolge ein Kommissar fur Devisenerfassung voraus, der nicht mehr als ein Jahr im Amt sein darf. Der Kommissar fur Devisenerfassung wird der Generaldirektor fur Wirtschaftstragen im preussischen Ministerium fur Handel und Gewerbe sein, wurde 1919 dort vortragender Rat und ist in Frankreich bekannt geworden durch seine Teilnahme an der Besprechungen in London, Brussel und Genve.

## „Wahrheit“

Unter der Ueberschrift „Wahrheit“ veroffentlicht die D. A. Z. in ihrer Morgenausgabe von heute einen Artikel, der sich mit der Frage des Reiches befaht. Der Artikel ist in der Ueberschrift mit dem Titel: „Wahrheit“ versehen. Der Artikel ist in der Ueberschrift mit dem Titel: „Wahrheit“ versehen. Der Artikel ist in der Ueberschrift mit dem Titel: „Wahrheit“ versehen.

„Das deutsche Volk muß, wo es immer Arbeit gibt, sofort mitdunkeln und Stunden langer und mit mindestens der gleichen Intensitat arbeiten, wie vor dem Kriege. Das ist kein Opfer, das vom arbeitenden Volk verlangt wird, sondern es ist das Gebot naturlicher Selbstbehauptungsinstinkte.“

Was hat heute nach dieser Erkenntnis in den Wesen stellt, ist ein Mann oder ein Soldat, ein Bauer oder ein Arbeiter, der sich nicht darum, unversahlich auf der ganzen Linie mehr und billiger zu produzieren, damit das deutsche Volk leben kann und nicht in die Armut verfallen musse. Nur durch die Erzeugung der Stabilitat der Markt, durch Steuer- und Wahrungspolitik werden wir in der Lage sein, die deutsche Wirtschaft zu stabilisieren. Die deutsche Wirtschaft ist heute in einer Krise, die nur durch die Erzeugung der Stabilitat der Markt, durch Steuer- und Wahrungspolitik werden wir in der Lage sein, die deutsche Wirtschaft zu stabilisieren.

## Die neuen Beamtengehaltserhohungen.

Berlin, 8. September. (Eigene Drahtmeldung.) Der Staatshaushalt des Reiches bedarf der Umgestaltung der neuere Beamtengehaltserhohungen und Staatsarbeiterlohnen in dem Ausmae, wie sie zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Spitzenorganisationen vereinbart wurde. In der Sitzung teilte ein Regierungsvertreter unter anderem mit, dass ein Gesetz uber den Gehaltserhohungen gegenwertig dem Kabinett zur grundsatzlichen Stellungnahme vorliegt.



